

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 27. Mai 2016

Inzwischen sind vier weitere in der Anlage aufgeführte Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensanträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven vom 19. Januar 2016
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Finanzausschuss zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Buxtehude vom 4. Februar 2016
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche; Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Stade vom 7. April 2016
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche; Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen vom 26. April 2016
betr. Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

A N L A G E

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven
vom 19. Januar 2016

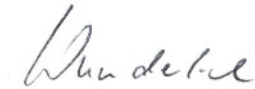
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landes-
kirche

Schreiben der stellvertretenden Leiterin des Kirchenkreisamtes Bremervörde-Zeven vom
19. Mai 2016:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den vom Kirchenkreistag Bremervörde-Zeven auf seiner Sitzung am
19. Januar 2016 gefassten Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beratung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Wunderlich)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der
Kirchenkreistagsitzung
vom 19. Januar 2016 (Gemeindehaus Selsingen)

Anwesend: Herr Kück (Vorsitzender) und 48 Kirchenkreistagsmitglieder

B) BERATUNGS- UND BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**TOP : 2. c) Antrag an die Landessynode auf Übernahme der Kosten für die Einführung der Doppik**

Mit der Einführung der Doppik ist ein erheblicher Mehraufwand in den Verwaltungen verbunden. Die Landeskirche stellt hierfür keine Mittel zur Verfügung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Kosten auf der Kirchenkreisebene aufgebracht werden. Die Notwendigkeit der Umstellung steht nicht zur Diskussion. Das Kirchenamt in Stade soll 2019 umstellen. Die vorbereitenden Arbeiten werden demnächst aufgenommen.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen Ämtern muss von einer Mehrbelastung in Höhe von ca. 200.000,- € pro Jahr gerechnet werden. Es handelt sich hierbei um Sachkosten für die notwendige Aufstockung der EDV und der Beratertage der Fa. Infoma sowie der zusätzlichen Kosten für die Projektmanager, Buchungsmehraufwand, Ausfall durch Schulungen etc.

Der Kirchenkreistag beschließt einstimmig bei einer Enthaltung bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten in der Vorbereitungs-, Einführungs- und Einarbeitungsphase ausgleichen möge.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.

Bremervörde, 19. Mai 2016

Der Kirchenkreistag

Im Auftrage



Wunderlich, stellv. Amtsleitung KA in Stade

(Siegel)



A N L A G E

2.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Buxtehude

vom 4. Februar 2016

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche; Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Buxtehude vom 19. Mai 2016:

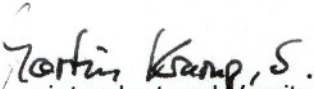
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag Buxtehude hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2016 beschlossen, die anliegend durch beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch dokumentierten Anträge an die Landessynode zu stellen.

Wir bitten um Beratung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Superintendent und Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend
Vorsitzender: Herr Graeger
und 45 Kirchenkreistagsmitglieder

Harsefeld, den 4. Februar 2016

5. Vorstellung von Anträgen an die Synode**6. Beratung und Beschlüsse zu den o.a. Anträgen**a) Übernahme der anteiligen Mehrkosten im Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik sowie des Mehrbedarfs an Personalkosten nach der Umstellungsphase

Mit der Einführung der Doppik ist ein einmaliger erheblicher Mehraufwand in den Verwaltungen verbunden.

Die Landeskirche stellt den Kirchenkreisen Bremervörde-Zeven, Buxtehude und Stade keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Kosten auf der Kirchenkreisebene aufgebracht werden. Hierzu sind viele Kirchenkreise jedoch aufgrund der vergangenen Stellenplanungsrunden, die zum Teil mit erheblichen Kürzungen verbunden waren, nicht in der Lage.

Die durch die Einführung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) auf die Kirchenkreise verlagerte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Gesamtzusweisungsmittel, führt in der Regel dazu, dass die Verteilungskonkurrenz mit gutem Grund zugunsten unserer kirchliche Kernaufgabe Seelsorge und der Versorgung der Kirchengemeinden vor Ort entschieden wird. Es ist Gemeindevertretern in den Kirchenkreistagen nicht vermittelbar, dass die knappen Mittel des Kirchenkreises für Aufstockungen im Verwaltungsbereich für den Prozess der Doppikumstellung, der landeskirchenweit auf der Gemeindeebene fast ausschließlich mit negativen Folgen für die Kirchengemeinden verbunden wird, verwandt werden sollen.

Vielmehr erwarten die Verantwortungsträger auf Kirchenkreisebene, dass die Landeskirche die politische Verantwortung für den alle kirchlichen Ebenen belastenden und in seinen Folgen von allen Beteiligten unterschätzten Prozesses übernimmt.

Doppik bedeutet in den Verwaltungen einmalig und dauerhaft Mehraufwand, der mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten ist, in folgenden Bereichen:

a) Vorbereitungs-, Einführungs- und der Einarbeitungsphase

- > Prozessvorbereitung und -begleitung durch Projektmitarbeiter/in (zusätzlich)
- > Grundlegende technische Einrichtungsarbeiten für alle Rechtsträger
- > Erstellung der Eröffnungsbilanzen
- > Aufbau einer flächendeckenden Anlagenbuchhaltung
- > Umstrukturierung verwaltungsinterner Arbeitsabläufe
- > Erhöhte Fortbildungszeiten und „Übungszeiten“ sind unbedingt durch Vertretung abzudecken damit keine Arbeitsrückstände entstehen
- > Erhöhter Beratungsbedarf in den Gremien

b) Echtbetrieb – dauerhafter Mehraufwand

- > Grundsätzlich erhöhtes Buchungsaufkommen (Soll und Ist)
- > Zusätzliche Buchungen, die in der Kameralistik nicht notwendig waren
- > Anlagenbuchhaltung
- > tarifrechtlich vorgeschriebene höhere Eingruppierung aller Mitarbeitenden in der Buchhaltung
- > begleitende Schulungen

c) Zusätzliche Belastung landeskirkenspezifisch

- > erheblicher Kommunikationsaufwand auf Kirchenkreisebene, da der Nutzen bzw. Notwendigkeit im Vorfeld in der Fläche nicht vermittelt wurde
- > Einsparvorgaben der Landessynode für die Ausstattungen der Verwaltungen bei gleichzeitiger Verlagerung/Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Kirchenkreisebene und damit auf die Verwaltungsstellen

Der Kirchenkreistag beschließt bei einer Stimmenthaltung folgenden Antrag an die 25. Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landeskirche sagt die Übernahme der einmaligen Mehrkosten (Sach- und Personalkosten) im Umstellungsprozess und die Übernahme der dauerhaften Mehrkosten aufgrund notwendiger Personalaufstockungen im Verwaltungsbereich zu. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf ca. 200.000,-- € pro Jahr lt. Erfahrungswerten bereits in der Umstellung befindlicher Ämter. Über die dauerhafte Belastung kann noch nichts gesagt werden.

Die Sonderzahlung für die Umstellung der Doppik erfolgt im Rahmen des FAG.“

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Buxtehude, den 19. Mai 2016

Für den Kirchenkreistagsvorstand

Furche, Leiterin des Kirchenamtes

Anlage 2**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend
Vorsitzender: Herr Graeger
und 45 Kirchenkreistagsmitglieder

Harsefeld, den 4. Februar 2016

5. Vorstellung von Anträgen an die Synode**6. Beratung und Beschlüsse zu den o.a. Anträgen**b) Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in seiner Sitzung am 14.11.2015 einen Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Dieser Antrag ist den Mitgliedern des Kirchenkreistages mit der Einladung übersandt worden (Anlage 4 zum Protokoll).

Der Kirchenkreistag beschließt einstimmig, sich dem Antrag des Kirchenkreises Emsland-Bentheim an die Landessynode auf Änderung des Finanzausgleichsgesetzes anzuschließen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Buxtehude, den 19. Mai 2016

Für den Kirchenkreistagsvorstand

Furche, Leiterin des Kirchenamtes

Anlage 3**Anlage 4 zum Protokoll der Sitzung des Kirchenkreistages Buxtehude vom 4. Februar 2016**

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen

Vorlage **8 / 2015**

Meppen, den 25.08.2015

VORLAGE

für die Sitzung des Kirchenkreistages am 14.11.2015

Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sachverhalt

Im Dezember 2006 trat das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) in Kraft. Damit wurden das bisherige Stellenplanungsrecht und das bisherige Finanzplanungsrecht zu einer einheitlichen Rechtsmaterie zusammengeführt und grundlegend reformiert.

Mit dem FAG, welches erstmalig auf den Planungszeitraum 2009 bis 2012 angewendet wurde, wurden die Kirchenkreise unabhängig zu entscheiden, wie die finanziellen Ressourcen eingesetzt werden. In der Ausübung seiner Planungshoheit entwickelt der Kirchenkreis insbesondere eine Stellenrahmenplanung für den Planungszeitraum.

Der vom Kirchenkreistag beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Stellenrahmenplan hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zahlungshöhe der Gesamtzuweisung, die der Kirchenkreis von der Landeskirche erhält. Denn nach § 10 FAG werden die Aufwendungen für die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine (Gemeinde-)Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag wahrnehmen, mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Dabei werden alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind. Dieses erfolgt unabhängig davon, ob die Pfarrstelle besetzt oder vakant ist. Die Verrechnung wird auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Die Durchschnittsbeträge werden von der Landeskirche jeweils für die gesamte Dauer des Planungszeitraums festgelegt. Der Durchschnittsbetrag für eine volle Pfarrstelle beträgt aktuell € 81.300 pro Jahr und den für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 € 92.800 pro Jahr. (Der Durchschnittsbetrag für eine volle Superintendenturpfarrstelle beträgt aktuell € 93.800 pro Jahr und den für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 € 106.800 pro Jahr.)

Die Verrechnung entfällt jedoch ausnahmsweise, wenn für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre angeordnet ist oder das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.

Die Verrechnungsregelung ist erforderlich, weil die Mittel für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zwar einerseits nach in die Gesamtzuweisung einbezogen sind, andererseits aber von der Landeskirche aufgebracht werden müssen.

In den vergangenen Jahren konnten die freigewordenen Gemeindepfarrstellen im Kirchenkreis letztlich zwar alle wiederbesetzt werden. Jedoch haben die Besetzungsverfahren in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass es immer schwieriger wird die

Pfarrstellen zu besetzen. So waren beispielsweise die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Haren und der Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen jeweils mehr als zwei Jahre vakant. Gründe hierfür sind insbesondere die geografische Lage des Kirchenkreises im äußersten Westen der Landeskirche, aber auch die geringer werdende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern.

In dieser Situation bedarf es nicht selten zusätzlicher personeller Unterstützung für die Vakanzvertretung. Diese ist zwar nur zeitlich befristet, bindet jedoch über den Stellenrahmenplan hinaus finanzielle Ressourcen des Kirchenkreises.

Aktuell ist beispielsweise mit einer 0,50 Pfarrstelle für Vertretungsaufgaben hier eine Entlastung vorhanden. Die jedoch bei häufigeren und längeren Vakanzzeiten als bisher nicht mehr ausreichen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung im Kirchenkreis, der in der Landeskirche keine Ausnahme darstellt, ist es schwer nachvollziehbar, dass auch zukünftig Pfarrstellen die nicht besetzt sind, verrechnet werden. Sinnvoller wäre es, die Verrechnung für die Zeit der Vakanz auszusetzen, damit der Kirchenkreis die ihm dadurch zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen für die Organisation einer Unterstützung der Vakanzvertretung vor Ort einsetzen kann.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, könnte dieser Zeitraum allerdings als Übergangszeit für die Aussetzung der Verrechnung angesehen werden. Jedoch spätestens ab dem ersten Tag des vierten Monats sollte die Verrechnung bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt werden. Diese Aussetzung sollte zudem automatisch erfolgen, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch das Landeskirchenamt bedarf.

Da das FAG bisher keine solche Regelung zur automatischen Aussetzung der Verrechnung vorsieht, müsste das Kirchengesetz um eine solche Regelung ergänzt werden. Dies geschieht durch ein Kirchengesetz zur Änderung des FAG.

Nach Artikel 119 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassung (KVerf) ist die Landessynode das gesetzgebende Organ der Landeskirche. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden unter anderem vom Kirchensenat eingebracht (Artikel 119 Absatz 1 Satz 2 KVerf). Die Entwürfe zu Kirchengesetzen sind zu begründen.

Um eine Änderung des FAG zu erreichen müsste der Kirchenkreis einen Antrag an die Landessynode richten. Der Text des Antrages an die Landessynode ist in der Beschlussempfehlung wiedergegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung:

Der Kirchenkreistag beschließt folgenden Antrag an die 25. Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Kirchensenat wird aufgefordert der Landessynode einen Entwurf für ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verrechnung entfällt mit Ablauf von drei Monaten nach dem vakant werden einer Pfarrstelle.“
2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mit der Einweisung in die Pfarrstelle gemäß § 36 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird die Verrechnung wieder durchgeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Situation bei den Verfahren zur Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen machen eine Änderung der aktuellen Rechtslage erforderlich. Bereits heute gibt es Schwierigkeiten bei der Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen auf Grund insbesondere der geringer werdenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der geografische Lage einiger Kirchenkreise (beispielsweise im äußersten Westen der Landeskirche). Diese Schwierigkeiten werden in der Zukunft noch zunehmen.

Die sich daraus ergebenden länger werdenden Vakanzzeiten werden durch die aktuelle Pfarrerschaft nicht mehr vollständig vertreten werden können. Daher sind die Kirchenkreise gefordert zusätzliche personelle Unterstützungen vor Ort zu organisieren. Hierzu müssen auch über die finanziellen Mittel verfügen.

II. im Einzelnen:**Zu § 1 – Änderung des § 10 Abs. 2 FAG****Zu § 1 Nr. 1.:**

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Verrechnung nur bei der Anordnung einer Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz) oder in besonderen begründeten Fällen.

Durch die zukünftig längere Vakanzzeiten ist es den Kirchenkreisen aufgegeben, zusätzlich Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren. Diese ist erforderlich, weil insbesondere durch die Reduzierung von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren die Seelsorgebezirke größer geworden und die Belastungen für die (Gemeinde-)Pfarrerinnen und -Pfarrer gestiegen sind. Eine zusätzliche und längere Vertretungsaufgabe für eine vakante Pfarrstelle ist hier auch aus Gründen der Fürsorge nicht mehr zumutbar.

Durch den Verzicht auf die Verrechnung und die damit verbundene höhere Gesamtzuweisung erhalten die Kirchenkreise zusätzliche finanzielle Mittel, um eine Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeitraum angemessen, für den eine Verrechnung der Pfarrstelle noch stattfindet. Ab dem ersten Tag des vierten Monats wird die Verrechnung der Pfarrstelle ausgesetzt.

Diese Aussetzung der Verrechnung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch eine kirchliche Stelle bedarf. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 2.:

Zur rechtlichen Klarstellung wird der Satz 5 angefügt.

Mit der Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist die Pfarrstelle wieder besetzt und wird wieder verrechnet.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.“

A N L A G E

3.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Stade
vom 7. April 2016

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landes-
kirche; Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Stade vom 19. Mai 2016:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag Stade hat in seiner Sitzung am 07. April 2016 beschlossen, die anliegend durch beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch dokumentierten Anträge an die Landessynode zu stellen.

Wir bitten um Beratung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß'



Superintendent und Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend	
Vorsitzende:	
Herr Pastor Uwe Junge und	
48	Kirchenkreistagsmitglieder

Stade, den 07.04.2016

9. Antrag an die Landessynode auf Übernahme der einmaligen Mehrkosten im Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik sowie des Mehrbedarfs an Personalkosten nach der Umstellungsphase

Der Kirchenkreistag beschließt einstimmig folgenden Antrag an die 25. Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landeskirche sagt die Übernahme der einmaligen Mehrkosten (Sach- und Personalkosten) im Umstellungsprozess und die Übernahme der dauerhaften Mehrkosten aufgrund notwendiger Personalaufstockungen im Verwaltungsbereich zu. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf ca. 200.000,- € pro Jahr lt. Erfahrungswerten bereits in der Umstellung befindlicher Ämter. Über die dauerhafte Belastung kann noch nichts gesagt werden.

Die Sonderzahlung für die Umstellung der Doppik erfolgt nach den Kriterien des FAG.

Die nächste Sitzung des Kirchenkreistagsvorstandes findet am 11. März 2016 statt.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Stade, den 9. Mai 2016

Der Kirchenkreistag

 Leiterin des Kirchenkreisamtes

Anlage 2**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend	
Vorsitzende:	
Herr Pastor Uwe Junge und	
48	Kirchenkreistagsmitglieder

Stade, den 07.04.2016

8. Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Kirchenkreistag beschließt einstimmig, sich dem Antrag des Kirchenkreises Emsland-Bentheim an die Landessynode auf Änderung des Finanzausgleichsgesetzes anzuschließen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Stade, den 9. Mai 2016

Der Kirchenkreistag

 Leiterin des Kirchenkreisamtes

A N L A G E

4.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen

vom 26. April 2016

betr. Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

E-Mail des stellvertretenden Leiters des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 24. Mai 2016 mit Anlage:

Anlage 1

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreisvorstandes Göttingen**

Anwesend:

Vors. Superintendent Selter
und 6 Kirchenkreisvorstandsmitglieder

Göttingen, 26.04.2016

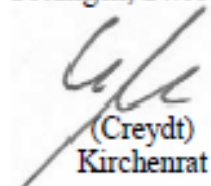
9.7. Antrag zur Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes

Der vorgeschlagene Antrag wird kontrovers diskutiert und in der beigefügten Fassung beschlossen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.

Göttingen, 24.05.2016

(Siegel)



(Creydt)
Kirchenrat

Anlage 2**Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG)****Beschlussvorschlag:**

Der KKV beschließt bei der Landessynode zu beantragen, dass das KVBG dahingehend geändert wird, dass die Kirchenvorstände künftig von Gemeindeversammlungen gewählt werden können. Darüber hinaus soll das Gesetz in Bezug auf das Wahlverfahren wie folgend geändert werden:

1. Zu § 3: Der KKV soll künftig das Recht erhalten auch innerhalb einer Legislaturperiode die Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher auf Antrag der Gemeinde abzuändern.
2. Zu § 14: Statt einer zehnwöchigen Frist ist eine zweiwöchige Frist ausreichend.
3. Zu §§ 15, 17: Die Bestimmungen zu den Wahlaufsätzen sollten keine Festlegungen zu der Höchst- und Mindestanzahl von Kandidaten enthalten.
4. Zu § 20: Die Bekanntgabe in den Hauptgottesdiensten erreicht nicht mehr eine signifikante Zahl der Wahlberechtigten, die Hauptgottesdienste sind nicht mehr die zentralen Versammlungsorte der Gemeinden. Der Wahlaufsatz sollte künftig in geeigneter Weise (Ermessen des KVs) bekanntgegeben werden.
5. Zu § 23: Es wird immer schwerer werden viele Wahlhelfer zu finden. Von der Anzahl fünf sollte Abstand genommen werden. Drei Wahlhelfer sind ausreichend.
6. Zu § 33: Die Bevollmächtigung durch den KKV sollte nur auf Zeit ausgesprochen werden. Außerdem sollte das Gesetz schon Konsequenzen für eine dauerhafte Lösung enthalten (Zwangsfusionen, Zwang sich einer Region anzuschließen).
7. Um eine aufwändige Nachwahl zu vermeiden, sollte eine Gemeindeversammlung eine Nachwahl durchführen können. Ansonsten ist nachzuberufen.

Begründung:

Das Kirchenvorstandsbildungsgesetz entspricht nicht mehr der Realität. Es mag sein, dass es eine Zeit gab, in der Gemeindeglieder Schlange standen in den Kirchenvorstand einzutreten. Diesen Zeiten sind aber vorbei. Vielmehr bedarf es nun zeitaufwändiger Überzeugungsarbeit um überhaupt eine Zahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern zu finden, damit eine Gemeinde gut geleitet werden kann. Die Erfahrungen aus den Rückmeldungen der KKT-Mitglieder und Visitationsgesprächen untermauert diesen Eindruck.

Der Aufwand (z.B. viele Wahlhelfer, zeitlicher Vorlauf, Stimmzählung) und die hohen Hürden des Wahlverfahrens (z.B. Anzahl der Kandidaten) lassen nicht nur, aber gerade in kleineren Gemeinden eine regelrechte Panik vor der Wahl aufkommen und verursachen eine unverhältnismäßige Mehrarbeit in den Verwaltungsstellen. In einem Gesetzesentwurf ist daher auch der Aufwand in den Verwaltungsstellen zu reduzieren.

Das Gesetz führt zu einem unwürdigen Umgang mit Ehrenamtlichen. Das Gesetz verlangt zum Beispiel, dass Kandidaten aufgestellt werden müssen, die nur gebraucht werden, um die 1,5-fache Anzahl an Kandidaten zu erreichen.
